

Straßenbenutzer aber besonders wahrscheinlich, weil das Linksblinken des Omnibusses auch nur die Absicht des Einreihens in den re Fahrstreifen ausdrücken kann.

Der erk Senat ist daher mit den Vorinstanzen der Ansicht, dass in einem solchen Fall der Omnibuslenker iSd letzten Satzes des § 26 a Abs 2 StVO gehalten ist, sich nach dem Ausfahren aus der Haltestelle, aber vor Beginn des – wenn auch unmittelbar folgenden – tatsächlichen Linksabbiegemaneövers noch einmal davon zu vergewissern, dass andere Straßenbenutzer dadurch nicht gefährdet werden und daher – auch – ein zusätzlicher Blick auf nachfolgende Fahrzeuglenker erforderlich ist.

→ Keine Mitversicherung des Arbeitgebers in der Kfz-Haftpflichtversicherung

§ 2 KHVG; § 1 EKHG

Der Arbeitgeber einer Person, die beim Be- oder Entladen eines von einem Dritten gehaltenen Lkw tätig ist, ist nicht in dessen Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Ein Regress des AG, der für ein Fehlverhalten seines AN beim Ladevorgang einzustehen hat, gegen die Versicherung kommt daher nicht in Betracht. Da der Mitversicherungstatbestand eine unmittelbare Beteiligung an der Fahr-

Sachverhalt:

[Beteiligte Personen und Unfallhergang]

Die Zweitkl betreibt eine Lagerhalle. Der Erstkl ist AN der Zweitkl. Am 20. 10. 2011 fuhr M S mit dem von seinem AG gehaltenen und bei der Bekl haftpflichtversicherten Sattelzug in die Lagerhalle, um dort am Boden zum Abtransport bereit liegende Stahlträger aufzuladen. Beim Aufladen mit einem per Kabelfernbedienung zu steuernden Hallenlaufkran verletzte der erstbekl AN den Fahrer M S.

[Deckungsklage der Ersatzpflichtigen]

Beide Kl (AG und AN) begehren die Feststellung, dass die Bekl ihnen für das Schadensereignis vom 20. 10. 2011 aufgrund und im Umfang des für den Sattelzug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags Deckung zu gewähren habe. Das Be- und Entladen stelle einen Betriebsvorgang eines Kfz dar; die dabei tätig werdenden Personen täten dies im Interesse des Halters und seien mitversichert nach § 2 KHVG. Da die deliktische Haftung des Erstkl feststehe, habe die Zweitkl für ihn nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, ua jenen des DHG, einzutreten, weshalb auch sie gem § 2 KHVG als „mitversicherte Person“ anzusehen sei. Sie habe auch den Auftrag zur Beladung erteilt und im Interesse des Halters des Sattelzugs gehandelt. Da die Zweitkl insb gem § 8 ASchG für ein Verschulden des Erstkl einzustehen habe und das DHG einen Schadensausgleich zwischen den Kl vorsehe, müsse die Deckungspflicht einheitlich beurteilt werden.

[Einwendungen der bekl Kfz-Haftpflichtversicherung]

Die Bekl bestreitet. Die Zweitkl sei nicht aktivlegitimiert, weil sie am Arbeitsvorgang nicht beteiligt gewesen sei. Im Übrigen habe sich beim Unfall nicht die spezifische Gefährlichkeit des Kfz, sondern jene des Hal-

[Verschuldensteilung in casu]

Dies hat der ErstBekl unterlassen, sodass ihm ein – allerdings auch nach Ansicht des erk Senats – geringeres Verschulden als jenes des Kl am Verkehrsunfall anzulasten ist. Der erk Senat hält die Verschuldensteilung des BerG in der konkreten Situation für angemessen. Ob den Lenkern auch Verstöße gegen § 12 Abs 5 bzw § 11 Abs 1 StVO anzulasten sind, kann auf sich beruhen, weil es keine Auswirkungen auf die hier vorgenommene Verschuldensteilung hätte.

zeugverwendung voraussetzt, kann er nur bei physischen, nicht jedoch bei juristischen Personen vorliegen; die in § 2 Abs 2 KHVG 1994 gebrauchte Definition im Rahmen der Bezeichnung der mitversicherten Personen kann nach dem klaren Text der Bestimmung nur auf physische Personen zutreffen, da nur diese tatsächlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwendung eines Fahrzeugs entfalten können.

lenkrans verwirklicht, dies insb iZm einer besonderen Sorglosigkeit des Erstkl durch unvorschriftsmäßiges Befestigen der Stahlträger mit nur einer Kette in der Mitte statt mit zwei Ketten jeweils am Ende der Stahlträger. Auch könnten schon nach dem Wortlaut des § 2 KHVG („tätig sind“) juristische Personen nicht zum Kreis der neben dem Eigentümer und dem Halter eines Kfz sonstigen mitversicherten Personen zählen.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen die Deckungsklage der Zweitkl mit TeilU ab.

Der OGH gab der aoRev der Zweitkl nicht Folge.

Vom Deckungsschutz nach § 2 Abs 2 KHVG sind nur natürliche Personen erfasst.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zur Klarstellung zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[Deckungspflicht nach § 2 KHVG]

Der Deckungsumfang der Versicherung ist in § 2 KHVG gesetzlich zwingend umschrieben. Voraussetzung für die Haftung des Versicherers ist, dass den VersN oder einen Mitversicherten eine Schadenersatzpflicht trifft (7 Ob 137/08 k ZVR 2009/84 [Ch. Huber]).

[Be- und Entladen stellt Betriebsvorgang iSd EKHG dar]

Unter den Begriff „beim Betrieb“ iSd § 1 EKHG ist die bestimmungsgemäße Verwendung des Kfz als Fahrmittel, also zur Ortsveränderung unter Benutzung seiner Maschinenkraft zu verstehen (2 Ob 214/01 m; 9 ObA 36/03 i; 7 Ob 148/03 w uva). Es muss entweder ein innerer Zusammenhang mit einer dem Kfz-Betrieb eigenständigen Gefahr oder, wenn dies nicht der Fall ist, ein adäquat ursächlicher Zusammenhang mit einer be-

ZVR 2014/92

§ 2 KHVG;
§ 1 EKHG

OGH 3. 7. 2013,
7 Ob 87/13 i
(OLG Graz
20. 3. 2013,
3 R 44/13 k;
LGZ Graz
10. 1. 2013,
20 Cg 73/12 p)

stimmten Betriebseinrichtung des Kfz bestehen (RIS-Justiz RS0022592; 2 Ob 67/04 y; 2 Ob 13/07 m; 2 Ob 204/08 a). Nicht dem Betrieb zuzurechnen sind Vorbeurteilungshandlungen vor Beginn des Beladens, wenn das Fahrzeug noch nicht beteiligt ist (7 Ob 177/04 m; 7 Ob 182/08 b). Dagegen setzt nach Lehre und Rsp des OGH das Abstellen eines Kfz zum Be- und Entladen dieses auch nicht außer Betrieb. Das Be- und Entladen stellt einen Betriebsvorgang dar (RIS-Justiz RS0058248 [T 12]; RS0022592 [T 10]; 2 Ob 301/04 k; 2 Ob 204/08 a mwN). Es ist aber nicht der Schluss zu ziehen, jeder Unfall bei einem dieser Vorgänge wäre ein Unfall beim Betrieb eines Kfz. Vielmehr ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob auch tatsächlich ein Gefahrenzusammenhang in dem Sinn besteht, dass der Unfall aus einer spezifischen Gefährlichkeit des Kfz resultiert (2 Ob 71/08 t).

[„Verwendung eines Fahrzeugs“ nach § 2 Abs 1 KHVG weiter als Begriff des Betriebs nach EKHG]

Nach § 2 Abs 1 KHVG umfasst die Versicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den VersN oder die mitversicherten Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs ua Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden). Der Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ in dieser Bestimmung ist nach stRsp iW S als der Begriff des Betriebs iSv § 1 EKHG zu verstehen (7 Ob 182/08 b; RIS-Justiz RS0116494; RS0088978). Versicherungsschutz zufolge „Verwendung“ des Fahrzeugs besteht demnach bei Gebrauch (Verwendung) des Fahrzeugs als solches schlechthin (7 Ob 182/08 b; RIS-Justiz RS0088976; RS0088978).

Ob der hier zu beurteilende Beladevorgang als Verwendung des Lkw zu qualifizieren ist, kann jedoch dahingestellt bleiben. Entscheidungswesentlich ist nämlich, ob die Zweitkl nach § 2 Abs 2 KHVG mitversichert ist.

[Keine Mitversicherung einer juristischen Person gem § 2 KHVG]

Gem § 2 Abs 2 KHVG sind jedenfalls mitversichert der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den

Anmerkung:

Wer mit dem Zusammenspiel von Haftung (EKHG) und Deckung (KHVG), DHG sowie den Besonderheiten des Haftungsdurchgriffs im Sozialversicherungsrecht (§ 333 Abs 3 ASVG) nicht besonders vertraut ist, dem erschließt sich der Grund des Deckungsprozesses des AG bis zum OGH und die Reichweite der Entscheidung nicht, jedenfalls nicht auf den ersten Blick. Die maßgeblichen Rechtsverhältnisse sollen daher im Rahmen der Anmerkung kurz beschrieben und ihr Zusammenspiel dargestellt werden.

Nach den Kriterien des § 2 DHG hat der AG entgegen der Wertung des § 1313 ABGB je nach Verschulden sei-

Lenker einweisen. Schon aus dem Text der Bestimmung wird klar, dass unter einer Person, die mit Willen des Halters bei der „Verwendung des Kfz tätig wird“, nur eine Person verstanden werden kann, die aktiv mit der Verwendung des Kfz zu tun hat, die also in einen Vorgang derartig eingebunden ist, der mit der spezifischen Gefährlichkeit des Kfz in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die in § 2 Abs 2 KHVG gebrauchte Definition im Rahmen der Bezeichnung der mitversicherten Personen kann daher – worauf schon die Vorinstanzen zutr verwiesen – nur auf physische Personen zutreffen, da nur diese tatsächlich Tätigkeiten iZm dem Betrieb oder der Verwendung eines Fahrzeugs entfalten können. Der OGH legte auch bereits die insoweit nahezu wortgleiche Definition in § 19 Abs 2 EKHG dahin aus, dass diese nur auf physische Personen zutrifft (9 ObA 84/93). Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Zweitkl als juristische Person, die keine tatsächliche Tätigkeit iZm der Verwendung eines Kfz entfalten kann, auch nicht nach § 2 Abs 2 KHVG mitversichert ist.

[Unterschiedliche Beurteilung der Deckungspflicht ohne Auswirkungen für die endgültige Schadenstragung]

Gegen diese Auslegung sprechen auch nicht die Bedenken der Zweitkl, wonach bei Bejahung der Deckungspflicht gegenüber dem Erstkl und gleichzeitiger Verneinung einer solchen gegenüber der Zweitkl die Eintrittspflicht davon abhinge, ob der Geschädigte den Erstkl oder die Zweitkl in Anspruch nehmen würde, weil dann die Zweitkl im Rahmen des DHG den Schaden zu ersetzen hätte, ohne dass sie auf den Versicherungsvertrag gestützt Schadenrückersatz erhalten könnte. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine besondere Form der Haftpflichtversicherung. Sie schützt den VersN (Mitversicherten) davor, eigenes Vermögen zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen aufwenden zu müssen, die sich aus der Verwendung eines Fahrzeugs ergeben (Schauer, Österr Versicherungsvertragsrecht³ 416). (Mit-)Versichert ist – wie ausgeführt – derjenige, der bei der Verwendung eines Kfz tätig wird, weil er in den Betriebsvorgang des Kfz eingebunden ist, er ist aber nicht durch die Kfz-Haftpflichtversicherung in seiner Position als AN eines Dritten geschützt. Damit ist auch der AG einer nur beim Beladen des versicherten Kfz tätigen Person, der nicht selbst Halter des Fahrzeugs ist, nicht mitversichert (vgl 9 ObA 150/00 z).

nes AN den von diesem einem Dritten zugefügten Schaden ganz oder doch zu einem Teil endgültig zu tragen. Im vorliegenden Prozess behauptet der AG, der eine Lagerhalle betreibt, dass er gem § 8 ASchG für das Verschulden seines AN gegenüber dem von diesem verletzten Fahrer des Transportunternehmens einzustehen habe. Das ist unrichtig. § 8 ASchG führt nicht zu einer erweiterten Zurechnung des Fehlverhaltens des AN an den AG; vielmehr kommt eine Haftung des Betreibers der Lagerhalle in Betracht, wenn er den fremden Arbeiter über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren nicht informiert und für eine entsprechende Unterweisung sorgt (Abs 2 Z 1) oder im Einvernehmen mit dem AG des ge-

fährdeten AN Schutzmaßnahmen festlegt und durchführt (Abs 2 Z 3 und 4). Dass die Kfz-Haftpflichtversicherung des Lkw, der beladen wird, nicht für die Verwirklichung dieses Risikos einzustehen hat, liegt auf der Hand.

Der Deckungsanspruch des Lagerarbeiters, der beim Aufladen von Ladegut den Fahrer des Lkw verletzt hat, gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung des Lkw war im weiteren Verfahrensgang nicht mehr streitig. Bestritten wurde von der bekl Kfz-Haftpflichtversicherung lediglich die **Aktivlegitimation des AG**. Der AN war beim Beladen des Lkw tätig, was eine Tätigkeit beim Betrieb des Kfz iSv § 1 EKHG darstellt und erst recht unter den weiteren Begriff der Verwendung des Kfz iSv § 2 Abs 1 KHVG fällt. Ob sich insoweit die Gefährlichkeit des Kfz verwirklicht hat oder die des Ladekrans, wurde zwar von der bekl Kfz-Haftpflichtversicherung vorgebracht, aber im Prozess nicht mehr erörtert, weil das nicht entscheidungserheblich war.

Wenn ein AN einen Schadenersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber wegen eines Personenschadens hat, kommt es gem § 333 Abs 1 ASVG grundsätzlich zu einer Haftungsersetzung: Anstelle des Schadenersatzanspruchs gegen den AG steht dem verletzten AN ein Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung zu. Zu dieser Haftungsprivilegierung des § 333 Abs 1 ASVG gibt es eine Gegenausnahme in § 333 Abs 3 ASVG: Soweit eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, wird der bürgerlich-rechtliche Schadenersatzanspruch insoweit aufrechterhalten, soweit dessen Deckung durch die Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist (zur Reichweite *Neumayr* in ABGB-Praxiskomm VII³ § 333 ASVG Rz 57). Der AG spürt wirtschaftlich die Belastung dann nicht, weshalb er keiner Haftungsprivilegierung bedarf. Die Kfz-Haftpflichtversicherung soll nicht sachwidrig begünstigt werden, weil es sich um einen Kfz-Unfall bei Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit handelt. Dem AN sowie den Regressgläubigern wird ein vollwertiger Schadenersatzanspruch erhalten, insb steht dem Verletzten ein Schmerzensgeldanspruch zu.

Der Deckungsprozess des AG des Schädigers hatte offenbar das Ziel, **§ 333 Abs 3 ASVG auch für diesen Fall dienstbar zu machen**, im Klartext die eigene Schadenersatzpflicht auf den Kfz-Haftpflichtversicherer des Lkw – endgültig und in vollem Umfang – abzuwälzen. Wäre eine Mitversicherung des AG nach § 2 Abs 2 KHVG gegeben, könnte der AG auf § 333 Abs 3 ASVG verweisen, dass er insoweit nicht haftet, als ein Deckungsschutz durch die Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist. Mit der Versagung des Deckungsschutzes greift dieses Vehikel indes nicht.

Der AG versuchte als *argumentum ad absurdum* ins Treffen zu führen, dass die endgültige Verteilung des Schadens nicht davon abhängen könne, ob der Verletzte – und dessen Regressgläubiger – den AG, der nach eigener Behauptung nach § 8 Abs 2 ASchG hafte, direkt belangen kann oder den AN, der deliktisch wegen eines Verschuldens haftet, weshalb auch die Deckungspflicht gegenüber AG und AN gleich beurteilt werden müsse. Gewähre man dem AN Deckungsschutz, müsse das auch für den AG gelten. Diese Frage hat der OGH aber in der Weise entschieden, dass jedenfalls eine **juristische Person nicht vom Deckungsschutz des § 2 Abs 2 KHVG** erfasst sein könne. ME kommt es auf die Rechtsform des AG aber gar nicht entscheidend an; wenn dieser kein tatsächliches Verhalten bei Verwendung des Kfz gesetzt hat, kommt für ihn ein Deckungsschutz nicht in Betracht. Die Deckungsfrage wurde daher zutr für AG und AN unterschiedlich beantwortet bzw nur für den AG negativ entschieden, weil beim Deckungsanspruch des AN der Kfz-Haftpflichtversicherer dessen Aktivlegitimation nicht bestritten hat.

Macht es nun für die **endgültige Schadenstragung** einen Unterschied, ob der verletzte Dritte bzw dessen Regressgläubiger den AN bzw die diesem Deckungsschutz gewährende Kfz-Haftpflichtversicherung belangen oder den AG? Das ist zu verneinen: Begehren der Verletzte bzw dessen Regressgläubiger Ersatz vom AG, so eine Anspruchsgrundlage nach § 8 Abs 2 ASchG zu bejahen ist, kann dieser Rückersatz vom AN nach Maßgabe des § 4 DHG begehren, der bei entschuldbarer Fehlleistung oder leichter Fahrlässigkeit ausscheidet oder nur zu einem (geringen) Bruchteil gegeben sein wird. Wird hingegen der AN oder die diesem Deckung gewährende Kfz-Haftpflichtversicherung belangt, hat der AN oder die in dessen Rechtsposition gem § 67 VersVG einrückende Kfz-Haftpflichtversicherung einen komplementären Rückgriffsanspruch nach § 3 DHG.

Eine hier nicht zu lösende Frage könnte noch darin liegen, ob die Schadenersatzpflicht des AG von seiner Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist. Denkbar wäre immerhin der Standpunkt der Betriebshaftpflichtversicherung, dass es um eine Haftung im Kontext mit einem Kfz-Unfall ging, der von der Betriebshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sei. Sollte es so sein, würde der AG – betäublicherweise – zwischen zwei Stühlen sitzen mit der Folge, dass der fehlende Deckungsschutz durch Nachjustierung des Versicherungsvertrags zeitnah beseitigt werden sollte.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

→ Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz für Verwendung eines Fahrzeugs als Betonpumpe

§ 1 EKHG; § 2 Abs 1 KHVG

Für die Frage, ob ein mit einer Betonpumpe versehenes und mit Stützen am Boden fixiertes Kfz als ortsgebundene Arbeitsmaschine – für die keine Halterhaftung besteht und der Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz ausgeschlossen werden kann – zu

qualifizieren ist, kommt es darauf an, ob im Unfallzeitpunkt vom Fahrzeug selbst angelieferter Beton abgepumpt oder ob vor Ort von Betonmischern Beton in den Zwischenbehälter der Betonpumpe eingebracht wird. Im ersteren Fall liegt ein mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängendes Entla-

ZVR 2014/93

§ 1 EKHG;
§ 2 Abs 1 KHVG